

LEGAL NEWS

GESUNDHEITSWIRTSCHAFT



ÜBER BDO LEGAL

Als deutscher Rechtsberatungspartner von BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft begleiten wir unsere Mandanten mit zurzeit über 60 Anwälten an 9 Standorten in Deutschland bei der Findung und Umsetzung unternehmerischer Entscheidungen in allen wesentlichen wirtschaftsrechtlichen Disziplinen.

Gemeinsam mit Kollegen von BDO bieten wir unseren Mandanten einen integrativen Beratungsansatz. Eingebunden in das internationale Netzwerk von BDO agieren wir in 167 Ländern weltweit mit über 91.000 Mitarbeitern in 1.600 Büros.

HERAUSGEBER

BDO Legal
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln

www.bdolegal.de

INHALT

WHISTLEBLOWING UND HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ - HINWEISGEBERMELDESISTEM WIRD IN KÜRZE PFLICHT

Seit den bekannten Fällen rund um Edward Snowden oder Julian Assange hat sich der Begriff „Whistleblowing“ noch mehr mit Leben gefüllt. Diese Entwicklung hat zur Verabschiedung einer „Whistleblower-Richtlinie“ auf europäischer Ebene geführt, die durch den deutschen Gesetzgeber bis Ende 2021 umgesetzt werden muss.

WIRKSAMKEIT EINER WAHLEISTUNGSVEREINBARUNG MIT 24 WAHLÄRZTEN

Das Thema Wahlleistungsvereinbarung ist bekanntlich ein Klassiker, wenn es um Abrechnungsstreitigkeiten geht. Jetzt hat sich das OLG Karlsruhe in einem aktuellen Beschluss vom 18.01.2021 (Az. 13 U 389/19) gleich mit mehreren Klauseln beschäftigt und sich auf die Seite der Krankenhausträgerin geschlagen.

DIE UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT - EIN STEUERLICHER „DAUERBRENNER“

Die umsatzsteuerliche Organschaft spielt insbesondere für steuerbegünstigte Krankenhausträger mit ihren Beteiligungsgesellschaften (z.B. Servicegesellschaften) eine überaus wichtige Rolle. Welche Rechtsentwicklungen sind aktuell zu beobachten und welche Tendenzen gibt es in der Rechtsprechung von EuGH und BFH?

WHISTLEBLOWING UND HINWEISGEBERSCHUTZGESETZ - HINWEISGEBERMELDESYSTEM WIRD IN KÜRZE PFLICHT



Dr. Marc Anschlag, LL.M.
Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-306
marc.anschlag@bdolegal.de

Seit den bekannten Fällen rund um Edward Snowden oder Julian Assange hat sich der Begriff „Whistleblowing“ noch mehr mit Leben gefüllt. Diese Entwicklung hat zur Verabschiedung einer „Whistleblower-Richtlinie“ auf europäischer Ebene geführt, die durch den deutschen Gesetzgeber bis Ende 2021 umgesetzt werden muss. Ein Referentenentwurf für ein Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) liegt vor und verdeutlicht, mit welchen gesetzgeberischen Veränderungen in Kürze zu rechnen ist. Alle Akteure auch im Gesundheitswesen sollten sich hierauf einstellen. Zwar ist der Schutz von Hinweisgebern dem Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung nicht fremd (s. § 135a Abs. 3 und § 197 Abs. 2a SGB V), und es finden sich auch in Krankenhausgesetzen der Länder entsprechende Regelungen (s. § 28 BremKrhG, § 15 NKHG (Nds.)). Doch greift das geplante Hinweisgeberschutzgesetz wesentlich weiter.

Wesentliche Inhalte des Gesetzentwurfs

Im Kern sollen durch das Hinweisgeberschutzgesetz Beschäftigte geschützt werden, die entweder durch eine interne oder externe Meldung ein straf- oder bußgeldbewehrtes Verhalten ihres Arbeitgebers offenbaren. Möglich sind danach auch Meldungen über sonstige Verstöße gegen Gesetze, Rechtsverordnungen und auch EU-Recht. Zum Beschäftigtenkreis gehören auch Auszubildende, Beamte, Tarifbeschäftigte und sogar arbeitnehmerähnlich beschäftigte Personen. Es ergibt sich damit ein sehr weiter Anwendungsbereich für Whistleblowing in Gesundheitseinrichtungen.

Sofern der Beschäftigte einen hinreichenden Verdacht auf einen Verstoß geschöpft hat, kann er sich an eine interne oder externe Meldestelle wenden. Verpflichtend ist die Einrichtung eines sicheren Meldesystems, welches vor allem die meldende Person, aber auch die Person, auf die sich der Verdacht bezieht, schützt. Dies betrifft auch die datenschutzkonforme Dokumentation über den Vorgang. Die Meldestelle muss die geeigneten Schritte zur Aufklärung des Verdachts einleiten und dem Meldenden binnen drei Monaten über geplante Folgemaßnahmen berichten. Danach kann sich der Meldende in begründeten Ausnahmefällen sogar an die Öffentlichkeit wenden, ohne negative Rechtsfolgen befürchten zu müssen. Dem Meldenden und auch dem von der Meldung Betroffenen dürfen aufgrund seiner Meldung keine Repressalien drohen, also insbesondere keine arbeits- oder strafrechtlichen Folgen.

Anknüpfend an die Verpflichtung zur Umsetzung in innerstaatliches Recht bis zum 17.12.2021 müssen Unternehmen ab 250 Beschäftigten ein Hinweisgebersystem bis zu diesem Zeitpunkt etabliert haben. Unternehmen zwischen 50 und 250 Beschäftigten bleibt bis zum 17.12.2023 Zeit für die Umsetzung.

Das Hinweisgebersystem ist nicht deckungsgleich mit dem bereits verpflichtenden Critical Incident Reporting Systems (CIRS) in Krankenhäusern. Die darin vorgesehenen Meldevorfälle decken sich nur zum Teil mit dem Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes, da letzteres einerseits einen weiteren Kreis möglicher Meldefälle umfasst und zudem von CIRS unabhängig ein Meldesystem zu etablieren ist, das im Einklang mit den Anforderungen des Hinweisgeberschutzgesetzes steht. Das Hinweisgeberschutzgesetz ist hinsichtlich der Anforderungen an ein erforderliches Meldesystem auch wesentlich konkreter als die bisherigen auf Risikomanagement ausgerichteten Regelungen in § 136a Abs. 3 SGB V.

Es drohen sowohl bußgeldrechtliche Sanktionen (bis zu EUR 100.000,00) als auch verschuldensunabhängige Schadensersatzansprüche, wenn die Vorgaben des Hinweisgeberschutzgesetzes nicht umgesetzt werden.

Fazit

Gerade auch im Hinblick auf das vor seiner Einführung stehenden „Unternehmensstrafrecht“, aber auch in Bezug auf sonstige öffentlich-rechtliche oder arbeitsrechtliche Verstöße können durch eine Meldung nach dem künftigen Hinweisgeberschutzgesetz frühzeitig interne Ermittlungen starten, die mögliche Sanktionen mildern können. Mitunter können öffentliche Verfahren vermieden werden, wenn der Verstoß durch interne Hinweise abgestellt werden kann. Das zeigt, dass es sich durchaus lohnt, ein sinnvolles System einzurichten.

Die Einrichtungen im Gesundheitswesen haben sich darauf einzustellen, dass nach dem noch in diesem Jahr zu erwartenden Hinweisgeberschutzgesetz ein anonymes Meldesystem zu etablieren ist, das im Einklang mit den gesetzgeberischen Pflichten steht, um Bußgeldsanktionen zu entgehen. **BDO Compliance Assistance** nimmt Ihnen diese Verpflichtungen ab, ergänzt durch weitere Assistance-Leistungen. Für weitere Informationen zu unserem Angebot verweisen wir auf das beige-fügte Produktblatt.

WIRKSAMKEIT EINER WAHLEISTUNGSVEREINBARUNG MIT 24 WAHLÄRZTEN



Christiane Beume
Rechtsanwältin
Tel.: 0221/97357-151
christiane.beume@bdolegal.de

Das Thema Wahlleistungsvereinbarung ist bekanntlich ein Klassiker, wenn es um Abrechnungsstreitigkeiten geht. Jetzt hat sich das OLG Karlsruhe in einem aktuellen Beschluss vom 18.01.2021 (Az. 13 U 389/19) gleich mit mehreren Klauseln beschäftigt und im konkreten Fall zugunsten der Krankenhausträgerin entschieden.

Der Fall

Anlässlich seines stationären Aufenthalts in einem Krankenhaus der Klägerin unterzeichnete der Beklagte eine Wahlleistungsvereinbarung. Diese enthielt u.a. die auch in diversen Formulierungshilfen enthaltene Klausel bzgl. der Berechnung wahlärztlicher Leistungen durch das Krankenhaus sowie die Hinweise auf die interne und externe Wahlleistungskette, allerdings ohne den in § 17 Abs. 3 KHEntgG enthaltenen Zusatz „angestellte oder beamtete“ Ärzte, und die persönliche Leistungserbringung. Im Passus zum Einverständnis des Patienten mit der Leistungserbringung durch den ständigen ärztlichen Vertreter im Fall einer unvorhergesehenen Verhinderung des Wahlarztes hieß es, dass eine Abteilung aufgrund von Arbeitsteilung oder funktionaler Schwerpunktbildung mehrere ständige ärztliche Vertreter des benannten Wahlarztes ausweisen könne. Es folgte eine Aufzählung der insgesamt drei Kliniken der Krankenhausträgerin mit Nennung der vorhandenen Abteilungen und klinikübergreifenden Abteilungen. Für jede Klinik beziehungsweise Abteilung war ein Wahlarzt (insgesamt 24) und für jeden dieser Wahlärzte wiederum mindestens ein ständiger Vertreter benannt. In den Fällen, in denen mehrere Vertreter genannt waren, war aufgeführt, für welchen Bereich der Vertreter tätig werden sollte. Die Abgrenzung der Tätigkeitsbereiche erfolgte anhand der verschiedenen Stationen oder der Standorte. Nach Abschluss der Klinikaufenthalte rechnete die Klägerin die wahlärztlichen Leistungen ab. Der Beklagte sowie dessen Krankenversicherung waren der Ansicht, dass die Wahlleistungsvereinbarung der Krankenhausträgerin unwirksam sei. Der Beklagte rügte zum einen die o.g. Abweichung von § 17 Abs. 3 KHEntgG, durch die der Kreis der liquidationsberechtigten Ärzte unzulässig erweitert werde, und trug ferner vor, dass § 17 Abs. 3 KHEntgG die Tätigkeit eines selbst zur Liquidation berechtigten Arztes voraussetze. Des Weiteren sei angesichts der Vielzahl der Abteilungen unterschiedlicher Fachgebiete nicht ersichtlich, welches Fachgebiet im konkreten Fall einschlägig sei und wer daher bei der Behandlung des konkreten Patienten tätig werde. Somit bestehe für die Krankenhausträgerin

als Verwenderin dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen die Möglichkeit, dem jeweiligen Patienten einen bestimmten der aufgeführten Wahlärzte frei zuzuweisen. Dies stelle einen Verstoß gegen § 308 Nr. 4 BGB dar und führe zur Unwirksamkeit der Wahlleistungsvereinbarung. Die Klägerin zog vor das LG Freiburg und obsiegte vollumfänglich (Urteil vom 12.04.2019, Az. 6 O 22/18). Die gegen das Urteil eingelegte Berufung nahm der Beklagte aufgrund des Hinweisbeschlusses des OLG Karlsruhe zurück.

Die Entscheidung

Das OLG Karlsruhe vertritt die Auffassung, dass eine vertragliche Regelung, wonach das Krankenhaus berechtigt sei, selbst wahlärztliche Leistungen seiner angestellten beziehungsweise verbeamteten Ärzte abzurechnen, nicht gegen § 17 Abs. 3 KHEntgG verstoße. Sowohl in den Fällen des so genannten Beteiligungsmodells, als auch bei den Vertragsgestaltungen, bei denen die Ausübung des Liquidationsrechts zur unmittelbaren Dienstaufgabe zählt, handele es sich um Leistungen des Krankenhauses. Auch einen Verstoß gegen das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 ff. BGB), dem vorformulierte Wahlleistungsvereinbarungen unterliegen, verneinte das Gericht. So sei die Benennung der 24 Wahlärzte nebst (teils mehreren) Stellvertretern der hochgradigen Spezialisierung der Krankenhausträgerin geschuldet. Im konkreten Fall liege kein unzumutbarer Vorbehalt einer Leistungsänderung gemäß § 308 Nr. 4 BGB vor, auch wenn die einzelnen aufgeführten Spezialabteilungen aus der Sicht eines medizinischen Laien schwer abgrenzbar erscheinen mögen. Auch sei der Vertretungsfall ausdrücklich auf den Fall der unvorhergesehenen Verhinderung beschränkt und entspreche damit der Rechtsprechung des BGH. Des Weiteren sei die Formulierung „Ärzte des Krankenhauses“ so auszulegen, dass damit (nur) angestellte und verbeamtete Ärzte des Krankenhauses gemeint seien. Zum einen gehörten Konsiliar- und Belegärzte bereits nach der Rechtsprechung des BGH nicht dazu. Zum anderen seien in der Vereinbarung tatsächlich lediglich angestellte oder verbeamtete der Ärzte der Krankenhausträgerin aufgeführt. Das Fehlen des entsprechenden Zusatzes sei damit ebenso unschädlich wie der lediglich klarstellende Hinweis auf das eigene Liquidationsrecht des Krankenhauses. Keine unangemessene Benachteiligung liege zudem in der (auszugsweisen) Wiedergabe der Rechtslage zur persönlichen Leistungserbringung (§ 4 Abs. 2 GOÄ).

Fazit

Die Entscheidung des OLG Karlsruhe ist erfreulich. Sie offenbart allerdings einmal mehr die rechtliche Bedeutung der Verhältnisse im konkreten Einzelfall. Pauschale Aussagen zur (Un)Wirksamkeit von Klauseln sind daher nur begrenzt möglich.

DIE UMSATZSTEUERLICHE ORGANSCHAFT - EIN STEUERLICHER „DAUERBRENNER“



Oliver Stein
BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Senior Manager, Fachbereich Gesundheitswesen und Sozialwirtschaft, Rechtsanwalt
Tel.: 0221/97357-240
oliver.stein@bdo.de

Das Gestaltungsinstrument der umsatzsteuerlichen Organschaft spielt insbesondere für steuerbegünstigte Krankenhausträger, die im entgeltlichen Leistungsaustausch mit ihren Beteiligungsgesellschaften (z.B. Servicegesellschaften) stehen, eine überaus wichtige Rolle. Ohne (rechtswirksame) Organschaft würden konzerninterne entgeltliche Leistungen auf Ebene der Krankenhausträgergesellschaft wegen der in der Regel fehlenden Vorsteuerabzugsmöglichkeiten zu mitunter erheblichen Umsatzsteuerbelastungen führen. Unabdingbar für (steuerbegünstigte) Krankenhausverbände ist daher eine genaue Kenntnis darüber, welche Anforderungen von der Rechtsprechung und Finanzverwaltung an eine (rechtswirksame) umsatzsteuerliche Organschaft gestellt werden. Der nachfolgende Beitrag soll einen aktuellen Überblick geben über die derzeitigen Rechtsentwicklungen im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft und hierbei insbesondere auch auf aktuell zu beobachtende Tendenzen in der Rechtsprechung des EuGH und des BFH eingehen.

Nationale Rechtsgrundlage für die umsatzsteuerliche Organschaft ist § 2 Abs. 2 Nr. 2 Umsatzsteuergesetz (UStG). Diese Vorschrift knüpft an § 2 Abs. 1 S. 1 UStG an, wonach derjenige Unternehmer ist, der eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt. § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bestimmt nunmehr, wann eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit nicht selbständig ausgeübt wird. Dies ist dann der Fall, wenn eine juristische Person (= Organgesellschaft) nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist (Organschaft).

Finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung

Die finanzielle Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft aufgrund Stimmenmehrheit durchsetzen kann. Wirtschaftliche Eingliederung bedeutet, dass die Organgesellschaft in einem engen wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Organträger tätig ist. Und im Rahmen der organisatorischen Eingliederung muss der Organträger seinen Willen in der Organgesellschaft auch im Rahmen der laufenden Geschäftsführung tatsächlich wahrnehmen (vgl. zu den einzelnen Voraussetzungen auch Abschn. 2.8 Umsatzsteuer-Anwendungserlass).

Alle drei Eingliederungsvoraussetzungen müssen im Einzelfall für jede Organgesellschaft (dauerhaft) vorliegen, damit die steuerlichen Wirkungen bzw. Vorteile der Organschaft in Anspruch genommen werden können. Dies gilt es, regelmäßig und rechtssicher zu überprüfen bzw. überprüfen zu lassen, z.B. bei einem Wechsel in der Geschäftsführung in der Organgesellschaft und/oder beim Organträger oder bei Aufnahme eines neuen Gesellschafters. Anderenfalls, d.h. bei Nicht-Vorliegen der zuvor skizzierten Eingliederungsvoraussetzungen, drohen ggf. empfindlichen Steuernachzahlungen.

Liegen die Eingliederungsvoraussetzungen vor, verliert die Organgesellschaft - automatisch - ihre „umsatzsteuerrechtliche Selbständigkeit“ (ein „Wahlrecht“ besteht nicht); sie ist in umsatzsteuerlicher Hinsicht mithin Teil des Organträgers, was zur Folge hat, dass beispielsweise entgeltliche Leistungen zwischen Organgesellschaft und Organträger als nicht steuerbare („umsatzsteuerlich irrelevante“) Innenumsätze behandelt werden.

Personengesellschaft als Organgesellschaft

In Bezug auf die Organgesellschaft war zuletzt - selbst zwischen den für das Umsatzsteuerrecht zuständigen Senaten des Bundesfinanzhofs (BFH) - ungeklärt, welchen Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit eine Personengesellschaft als taugliche Organgesellschaft in Betracht kommt. Der EuGH hat nun in einem aktuellen Urteil vom 15.04.2021 (Az. C-868/19) entschieden, dass eine Personengesellschaft - hier GmbH & Co. KG - finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch auch dann in eine GmbH eingegliedert sein kann, wenn an der GmbH & Co. KG neben der GmbH als Organträger auch andere Gesellschafter beteiligt sind, die wiederum nicht in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert sind.

Der EuGH widerspricht damit ausdrücklich der - insoweit restriktiveren - Rechtsauffassung des V. Senats des BFH (vgl. z.B. Urteil vom 02.12.2015, Az. V R 25/13), der im Falle einer Personengesellschaft (als Organgesellschaft) eine Eingliederung der weiteren Gesellschafter in das Unternehmen des Organträgers gerade gefordert hatte. Diese - nunmehr wohl überholte - Rechtsprechung des V. Senats hat die Finanzverwaltung auch in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (Abschn. 2.8 Abs. 5a) aufgenommen. Hier dürfte mit einer - hoffentlich zeitnahen - Anpassung des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses aufgrund der o.g. EuGH-Entscheidung zu rechnen sein.

Insgesamt setzt damit der EuGH seine Rechtsprechung zur Eingliederung von Personengesellschaften nach der sog. „Larentia+Minerva-Entscheidung“ vom 15.04.2015 (Az. C-868/19) konsequent weiter fort, was für den Steuerpflichtigen und

Rechtsanwender erfreulicherweise zu mehr Rechtssicherheit führt.

Organträger und Organgesellschaft: Verfolgung derselben steuerbegünstigten Zwecke erforderlich?

Demgegenüber trägt eine weitere aktuelle Entscheidung des V. Senats des BFH vom 27.02.2020 (Az. V R 10/18) leider zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Bereich der umsatzsteuerlichen Organschaft bei steuerbegünstigten Einrichtungen bei. Der BFH hat in diesem Urteil, welches nicht zur Veröffentlichung vorgesehen ist und zu einer Zurückverweisung an das erstinstanzliche Finanzgericht geführt hat, darauf hingewiesen, dass eine Eingliederung bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft nur dann „vorstellbar“ sei, wenn die Tochter- bzw. Organgesellschaft dieselben steuerbegünstigten Zwecke verfolge wie die Muttergesellschaft (= Organträger). Verfolgen beide Gesellschaften jedoch unterschiedliche steuerbegünstigte Zwecke, so soll eine Eingliederung, und damit eine umsatzsteuerliche Organschaft, grundsätzlich nicht zulässig sein.

Diese Rechtsauffassung des BFH, die sich auf eine Einzelmeinung in der Literatur aus dem Jahre 2005 stützt, würde das Verständnis der Eingliederungsvoraussetzungen für steuerbegünstigte Körperschaften komplett auf neue Füße stellen. Der BFH begründet seine Rechtsauffassung damit, dass bei einer Eingliederung im o.g. Sinne die tatsächliche Geschäftsführung der Organgesellschaft nicht mehr an der Verfolgung ihrer steuerbegünstigten Zwecke, sondern an den Zielen des Organträgers, die wirtschaftlicher Natur sind, orientiert sei. Der BFH verknüpft damit das Gemeinnützigkeitsrecht mit dem Umsatzsteuerrecht, was mindestens diskussionswürdig erscheint (vgl. hierzu auch die Urteilsanmerkung von Hütteman in nPoR 2021, S. 46).

Für steuerbegünstigte Krankenhausträger hätte diese Rechtsauffassung des BFH zur Folge, dass beispielsweise eine steuerbegünstigte MVZ-GmbH, deren steuerbegünstigter Zweck die Förderung des Wohlfahrtswesens ist, grundsätzlich nicht als taugliche Organgesellschaft in Betracht kommen kann (sofern nicht der Krankenhausträger ebenfalls das Wohlfahrtswesen als Satzungszweck verankert hat). An dieser Stelle bleibt die weitere Rechtsentwicklung abzuwarten. Insbesondere sollte aufmerksam verfolgt werden, ob die Finanzverwaltung diese, vom BFH geforderten Einschränkungen im Rahmen der Eingliederung in den Umsatzsteuer-Anwendungserlass aufnimmt. Falls dies erfolgen sollte, wären umgehende Maßnahmen, z.B. im Rahmen der Satzungsgestaltung und ggf. auch der tatsächlichen Geschäftsführung, vorzunehmen.

Nationale Regelung mit EU-Recht vereinbar?

Spannend bleibt auch die weitere Rechtsentwicklung im Zusammenhang mit der Frage, ob die nationale Regelung der umsatzsteuerlichen Organschaft in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG möglicherweise nicht EU-richtlinienkonform durch den deutschen Gesetzgeber umgesetzt wurde. Mit dieser Fragestellung befasst sich aktuell der EuGH aufgrund von zwei Vorlagen des V. und des XI. Senats des BFH (BFH vom 07.05.2020, Az. V R 40/19, sowie BFH vom 11.12.2019, Az. XI R 16/18). Insbesondere der XI. Senat äußerte in seiner Vorlage an den EuGH Bedenken gegen eine richtlinienkonforme Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber. Es geht hierbei insbesondere um die Frage, ob die Regelung in § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG den zutreffenden Steuerpflichtigen (= Organträger) bestimmt oder ob aufgrund der europarechtlichen Grundlage des Art. 11 Abs. 1 MwStSystRL nicht möglicherweise eine - im deutschen Steuerrecht bislang noch nicht vorgesehene - „Mehrwertsteuergruppe“ als eigentlicher Steuerpflichtiger heranzuziehen sei.

Sollte der EuGH hier die Unionsrechtswidrigkeit der nationalen Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG bejahen und zugleich eine unmittelbare Berufung auf Art. 11 MwStSystRL zulassen, hätte dies weitreichende Auswirkungen auf die deutsche Besteuerungs- und Beratungspraxis. Zahlreiche Bescheide wären möglicherweise rechtswidrig, weil sie den falschen Steuerpflichtigen bezeichnen. Soweit hier keine rechtssichere Klärung durch den EuGH - bzw. durch den deutschen Gesetzgeber - erfolgt, sind (steuerbegünstigte) Krankenhausträger gut beraten, etwaige Bescheide möglichst nicht bestandskräftig werden zu lassen (sofern nicht anderweitige überzeugende Gründe für eine Bestandskraft sprechen sollten).

Hinweis

Abschließend sei bemerkt, dass aktuell auch der nationale Gesetzgeber Überlegungen anstellt, die maßgebliche deutsche Organschafts-Norm - § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG - zu ändern. Insoweit hat das Bundesfinanzministerium hierzu am 14.03.2019 ein Eckpunktepapier zu einer sog. „Gruppenbesteuerung“ in Anlehnung an Art. 11 MwStSystRL veröffentlicht. Ob hier allerdings eine Gesetzesänderung noch vor einer Entscheidung des EuGH zur Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG erfolgt (s.o.), erscheint fraglich. Aber auch hier sollte die weitere Rechtsentwicklung genau beobachtet werden.



HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 76906-0
Telefax: +49 89 76906-144

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 441 98050-180

STUTTGART

Eichwiesenring 11
70567 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199



BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-800
Telefax: +49 221 97357-290

www.bdolegal.de

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls. BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, ist rechtlich selbständiger Kooperationspartner der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

